

ARBEITSGEMEINSCHAFT OBERE VILS-EHENBACH

EDELSFELD – FREIHUNG – FREUDENBERG – GEBENBACH – HAHNBACH – HIRSCHAU – POPPENRIECHT – SCHNAITTENBACH – VILSECK

AOVE GmbH - Herbert-Falk-Straße 5 - 92256 Hahnbach

Herrn
Ludwig Scheuerer
Regierung der Oberpfalz
Regensburg

Fax-Nr. 0941 56 80 92 53



AOVE

Gesellschaft für regio-
nale Entwicklung mbH

Herbert-Falk-Straße 5
92256 Hahnbach

Tel. (0 96 64) 95 24 67
Fax (0 96 64) 95 24 66
E-Mail info@aove.de
Internet www.aove.de

Hahnbach, 22.04.2009

Gesellschaftervertrag der AOVE GmbH

Sehr geehrter Herr Scheuerer,

anbei erhalten Sie Kopien der notariellen Urkunde vom 30.09.1998 zur Errichtung der AOVE GmbH einschließlich Satzung sowie der Urkunde vom 15.01.2003 über die Erweiterung der Gesellschafter um die Gemeinden Poppenricht und Freudenberg.

Die Namensverwechslung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Maier
AOVE GmbH

Anlage
27 Seiten

Geschäftsführung:
Waltraud Lobenhofer

Bankverbindung:
Raiffeisenbank Sulzbach-Rosenberg
BLZ 752 617 00
Konto-Nr. 38 458
IBAN DE07 7526 1700 0000 0384 58
BIC GENODEF1SZH

HR 6 2495 AG Amberg
Steuer-Nr. 210/12170007
USt-IdNr. 198639828

URNr. 1648 /1998

Bog/entigte Abschrift

Dr. Be

Errichtung einer Gesellschaft
mit beschränkter Haftung

Am dreißigsten September
neunzehnhundertachtundneunzig

- 30.09.1998 -

sind vor mir,

Dr. Rüdiger B e h m e r ,

Notar mit dem Amtssitz in Vilseck, in meiner Geschäfts-
stelle in Vilseck, Marktplatz 1, anwesend:

1. Herr Werner Renner, 1. Bürgermeister der Gemeinde
Edelsfeld, wohnhaft in Edelsfeld,
der erklärt, hier zu handeln für die
Gemeinde Edelsfeld
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.9.1998;
2. Herr Emil Köhler, 1. Bürgermeister des Marktes Frei-
hung, wohnhaft in Freihung,
der erklärt, hier zu handeln für den
Markt Freihung
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.6.1998;

- 2 -

3. Herr Peter Dotzler, 1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, wohnhaft in Gebenbach, der erklärt, hier zu handeln für die
Gemeinde Gebenbach
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.6.1998;
4. Herr Josef Graf, 1. Bürgermeister des Marktes Hahn-
bach, wohnhaft in Ursulapoppenricht,
der erklärt, hier zu handeln für den
Markt Hahnbach
aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6.7.1998;
5. Herr Helmut Rösch, 1. Bürgermeister der Stadt Hir-
schau, wohnhaft in Hirschau,
der erklärt, hier zu handeln für die
Stadt Hirschau
aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 9.7.1998;
6. Karl Färber, 1. Bürgermeister der Stadt Schnaitten-
bach, wohnhaft in Schnaittenbach,
der erklärt, hier zu handeln für die
Stadt Schnaittenbach
aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23.7.1998;
7. Herr Richard Schlicht, 1. Bürgermeister der Stadt
Vilseck, wohnhaft in Vilseck, der erklärt, hier zu
handeln für die
Stadt Vilseck
vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den
Stadtrat.

- 3 -

Die Anwesenden sind an der Notarstelle bekannt.

Die Beteiligten erklären:

I.

Die Gemeinde Edelsfeld, der Markt Freihung, die Gemeinde Gebenbach, der Markt Hahnbach, die Stadt Hirschau, die Stadt Schnaittenbach und die Stadt Vilseck errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für das Gesellschaftsverhältnis ist die dieser Urkunde als Anlage beigefügte Satzung maßgebend. Auf die Anlage wird verwiesen.

II.

Vom Stammkapital zu 50.000,-- DM
- fünfzigtausend Deutsche Mark -
übernehmen an Stammeinlagen:

Gemeinde Edelsfeld	3.400,-- DM,
Markt Freihung	4.800,-- DM,
Gemeinde Gebenbach	1.600,-- DM,
Markt Hahnbach	9.100,-- DM,
Stadt Hirschau	11.500,-- DM,
Stadt Schnaittenbach	7.900,-- DM,
Stadt Vilseck	11.700,-- DM.

- 4 -

III.

Als Geschäftsführer wird bestellt:

Frau Angela Lerzer, geboren am 3.04.1963, Betriebswirtin, wohnhaft Graf-Tilly-Str. 1, 92334 Berching-Holstein.

Die Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers stellt keine Satzungsänderung dar.

IV.

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt heute und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

V.

Die Beteiligten bevollmächtigen sich gegenseitig je einzeln und je unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Nachtragserklärungen aller Art abzugeben, insbesondere alle vom Registergericht etwa geforderten Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.

- 5 -

VI.

Der Notar hat insbesondere hingewiesen:

1. auf die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung aller Personen, die vor der Eintragung der GmbH in das Handelsregister für diese handeln, und auf die Differenzhaftung bei einer vor Eintragung aufgenommenen Geschäftstätigkeit;
2. auf die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals;
3. auf die Sachgründungsvorschriften, das Verbot verdeckter Sacheinlagen und die Bedingungen, unter denen verdeckte Sacheinlagen anzunehmen sind, sowie auf die Haftung bei verdeckten Sacheinlagen;
4. auf die Verpflichtung zum Ersatz einer Vergütung, die nicht im Gründungsaufwand enthalten ist;
5. auf die zivil- und strafrechtlichen Folgen, wenn zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind.

VII.

Beglaubigte Abschriften dieser Urkunde erhalten:

- die Gesellschaft,
- die Gesellschafter,
- das Registergericht (2),
- das Finanzamt.

Sans nulop

Vorgelesen vom Notar
von den Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

R. Albert Schlicht

Peter Loh

Hans Järber

Josef Graf

Carl ...

Adolf ...

Werner ...

Notar ...



4. Die Gesellschaft trägt die Notar- und Gerichtskosten für die Gründung.
Der Gesamtbetrag dieser von der Gesellschaft zu tragenden Gründungskosten wird auf ca. 2.000 DM geschätzt.

Werner Kerner

Adrian Kerner

Ernst Kerner

Josef Kerner

Hans Kerner

Peter Kerner

Richard Kerner

Anlage zum Gesellschaftsvertrag

S a t z u n g

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

AOVE Gesellschaft für regionale Entwicklung mbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hahnbach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung einer nachhaltigen regionalen und wirtschaftlichen Entwicklung und Vermarktung der Region Obere Vils - Ehenbach dienen, insbesondere

- a) die Förderung von Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Dienstleistungsbetrieben und anderen Gewerbebetrieben in den Städten, Märkten und Gemeinden der Region mit dem Ziel einer nachhaltigen Wirtschaftsweise;
- b) die Förderung der Vermarktung regionaler Produkte aus Gewerbe und Landwirtschaft;
- c) die Förderung eines nachhaltigen Tourismus und Fremdenverkehrs in der Region;
- d) die Umsetzung der Ziele der Agenda 21 in der Region;

- 2 -

e) die Förderung der Telekommunikation in der Region.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Gegenstand zu beteiligen und für sie tätig zu werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt 50.000,-- DM
- fünfzigtausend Deutsche Mark --

2. Vom Stammkapital übernehmen an Stammeinlagen:

Gemeinde Edelsfeld	3.400,-- DM,
Markt Freihung	4.800,-- DM,
Gemeinde Gebenbach	1.600,-- DM,
Markt Hahnbach	9.100,-- DM,
Stadt Hirschau	11.500,-- DM,
Stadt Schnaittenbach	7.900,-- DM,
Stadt Vilseck	11.700,-- DM.

3. Sämtliche Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und sofort zu 50 % einzuzahlen. Der Restbetrag der Einlagen ist nach Aufforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.

- 3 -

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschuß kann einem Geschäftsführer, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten. Ebenso kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft auch bei Rechtsgeschäften mit dem Geschäftsführer selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
Ein Beschluß, durch den ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wird, kann nur einstimmig mit allen in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen gefaßt werden.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Zu allen außergewöhnlichen Geschäften und Maßnahmen ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

- 4 -

Als außergewöhnliche Geschäfte oder Maßnahmen gelten insbesondere:

- a) Festlegung oder Änderung der lang-, mittel- und kurzfristigen Geschäftspolitik;
- b) Feststellung oder Änderung des Finanz- und Investitionsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr sowie Durchführung von Maßnahmen, die vom festgestellten Finanz- und Investitionsplan abweichen;
- c) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen sind;
- d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder Gewährung von Sicherheiten für fremde Personen;
- e) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe von in der Vergangenheit ausgeübten Geschäftstätigkeiten;
- f) Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- g) Erwerb oder Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- h) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Abschluß und Änderung von Unternehmensverträgen;

- 5 -

- i) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen, die eine längere als die gesetzliche Kündigungsfrist oder eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder eine jährliche Vergütung von mehr als 10.000,-- DM brutto vorsehen;
- k) Erwerb, Belastung, Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- l) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als 20.000,-- DM begründen;
- m) alle Geschäfte oder Maßnahmen, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluß für zustimmungsbedürftig erklärt hat.

§ 7 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefaßt.
Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder allein einberufungsbefugt.

- 6 -

2. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 60 % des Stammkapitals vertreten, so ist unter Beachtung von Ziffer 2. unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Hoheitsgebiet einer anderen an der Gesellschaft beteiligten Gemeinde statt. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
5. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Soweit keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

- 7 -

7. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung (schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend) gefaßt werden, soweit alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Sie sind formlos gültig, soweit nicht im Gesetz oder in diesem Vertrage eine besondere Form vorgeschrieben ist.
Ziffer 6. gilt für derartige Beschlüsse sinngemäß.
8. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt.
9. Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Größe seines Geschäftsanteils eine Stimme.

§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Geschäftsanteile oder Teile davon können an Nichtgesellschafter nur mit Zustimmung aller anderen Gesellschafter abgetreten werden.
§ 17 GmbHG bleibt unberührt.
2. Ziffer 1. gilt entsprechend für die Verpfändung eines Geschäftsanteils oder die Bestellung eines Nießbrauchs.

- 8 -

§ 9 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Gesellschafter die ihm gegenüber der Gesellschaft oder den anderen Gesellschaftern obliegenden Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt.
3. Die Gesellschaft kann verlangen, daß anstelle der Einziehung die Anteile des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten getreten werden.
4. Bei der Beschlußfassung über die Einziehung und die ersetzende Abtretung eines Geschäftsanteils hat der Inhaber des betroffenen Geschäftsanteils kein Stimmrecht.
Die Beschlußfassung kann nur innerhalb von sechs Monaten seit dem Tag erfolgen, an dem die Geschäftsführung Kenntnis von dem Eintritt des Einziehunggrundes erlangt hat.
5. In allen Fällen der Einziehung und der sie ersetzenden Abtretung ist eine Abfindung zu leisten. Im Falle der Einziehung hat die Abfindung die Gesellschaft, im Falle der Abtretung hat sie der Erwerber zu zahlen.
Die Abfindung ist innerhalb von zwölf Monaten nach der Beschlußfassung über die Einziehung fällig.

- 9 -

Die Abfindung ist entsprechend der letzten, dem Ausscheiden unmittelbar vorausgehenden steuerlichen Jahresbilanz festzusetzen. Stille Reserven und ein Firmenwert (Geschäftswert) sind nicht zu berücksichtigen.

Können sich die Beteiligten über einzelne Wertansätze oder den Gesamtwert nicht einigen, so entscheidet hierüber ein Schiedsgutachter nach billigem Ermessen. Können sich die Beteiligten auf die Person eines Schiedsgutachters nicht einigen, so hat jede Partei einen Schiedsgutachter zu benennen. Kommen die Schiedsgutachter zu unterschiedlichen Ergebnissen, so ist der Mittelwert der Gutachten maßgebend. Die Kosten für die Schiedsgutachten tragen die Parteien in dem Verhältnis, in dem ihre Wertansätze von dem endgültig festgestellten Wert abweichen.

§ 10 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens aber zum 31. Dezember 2001.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus, und die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- 10 -

Im Falle der Kündigung hat jeder verbleibende Gesellschafter das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gegen ein Entgelt, das sich nach § 9 Ziffer 5. bestimmt, zu erwerben.

Machen mehrere Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht Gebrauch, so ist der Geschäftsanteil auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu übertragen. Ein etwa verbleibender Spitzenbetrag ist unter ihnen zu verlosen.

Die Geschäftsführer fordern nach Eingang der Kündigung die verbleibenden Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechtes auf.

Das Erwerbsrecht kann nur binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung ausgeübt werden.

Macht keiner der verbleibenden Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so ist der Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters nach Wahl der Gesellschaft einzuziehen oder auf einen von der

Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen.

Der kündigende Gesellschafter erhält in diesem Falle eine Abfindung, die sich nach § 9 Ziffer 5. bestimmt.

§ 11 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Soweit ein gesetzliches Wettbewerbsverbot besteht, durch Beschluß der Gesellschafterversammlung einem oder allen Gesellschaftern sowie einem, mehreren oder allen Geschäftsführern gestattet werden, mit der Gesellschaft in einzelnen, mehreren oder allen Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten.

- 11 -

oder sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen, die mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehen. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung werden auch die näheren Einzelheiten der Befreiung vom Wettbewerbsverbot (z.B. Aufgabenabgrenzung, Entgeltsvereinbarung) geregelt. Die Befreiung vom Wettbewerbsverbot kann auch unentgeltlich erteilt werden.

Ein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehendes vertragliches Wettbewerbsverbot wird durch diese Befreiungsmöglichkeit nicht begründet.

§ 12 Allgemeine Vorschriften

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nur, soweit nicht zwingend gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages also einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift widerspricht, gilt diese Bestimmung als nicht vereinbart, und es gilt die gesetzliche Regelung.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

Die Gesellschafter haben in diesem Fall die ungültige Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ändern, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

URNr. 39 /2003
Dr. Be

Beglaubigte Abschrift

Gesellschafterversammlung

Am fünfzehnten Januar zweitausenddrei
- 15.01.2003 -
sind vor mir,

Dr. Rüdiger B e h m e r ,
Notar mit dem Amtssitz in Vilseck, in dem Feuerwehrhaus
in Freudenberg, wohin ich mich auf Ansuchen begeben
habe, anwesend:

1. Herr Werner Renner, geboren am 03.08.1952, wohnhaft
Sigraser Str. 19, 92265 Edelsfeld,
der erklärt, hier zu handeln für die
Gemeinde Edelsfeld
als deren 1. Bürgermeister;
2. Herr Norbert Bücherl, geboren am 08.10.1960, wohn-
haft Schlehenweg 13, 92271 Freihung,
der erklärt, hier zu handeln für den
Markt Freihung
als deren 1. Bürgermeister;
3. Herr Peter Dotzler, geboren am 21.03.1964, wohnhaft
Hauptstr. 27, 92274 Gebenbach,
der erklärt, hier zu handeln für die
Gemeinde Gebenbach
als deren 1. Bürgermeister;

- 2 -

4. Herr Josef Graf, geboren am 07.04.1944, wohnhaft in Ursulapoppenricht, Alte Dorfstr. 27, 92256 Hahnbach, der erklärt, hier zu handeln für den
Markt Hahnbach
als dessen 1. Bürgermeister;
5. Herr Hans Drexler, geboren am 17.04.1949, wohnhaft Schillerstraße 4, 92242 Hirschau, der erklärt, hier zu handeln für die
Stadt Hirschau
als deren 1. Bürgermeister;
6. Herr Josef Reindl, geboren am 03.03.1959, wohnhaft Wernberger Str. 3 a, 92253 Schnaittenbach, der erklärt, hier zu handeln für die
Stadt Schnaittenbach
als deren 1. Bürgermeister;
7. Frau Waltraud Lobenhofer, geb. Willfahrt, geboren am 07.01.1959, wohnhaft Luisenstr. 6, 92284 Poppenricht, die erklärt, hier zu handeln für die
Stadt Vilseck
auf Grund mündlich erteilter Vollmacht mit der Verpflichtung, schriftliche Vollmachtsbestätigung nachzubringen;
8. Herr Franz Birkel, geboren am 25.08.1957, wohnhaft in Traßberg 12, 92284 Poppenricht, der erklärt, hier zu handeln für die
Gemeinde Poppenricht
als deren 1. Bürgermeister;

- 3 -

9. Herr Norbert Probst, geboren am 04.10.1945,
wohnhaft Raiffeisenstraße 13, 92272 Freudenberg,
der erklärt, hier zu handeln für die
Gemeinde Freudenberg
als deren 1. Bürgermeister.

Die Herren Bürgermeister Renner, Bücherl, Dotzler,
Graf, Drexler und Reindl sowie Frau Waltraud Lobenhofer
sind mir, dem Notar, persönlich bekannt.
Die Bürgermeister Birkel und Probst wiesen sich durch
ihre Bundespersonalausweise aus.

Die anwesenden Bürgermeister Birkel und Probst handeln
jeweils auf Grund der nachzureichenden Beschlüsse durch
den Gemeinderat der von ihnen vertretenen Gemeinde.
Bei den übrigen Gemeinden handelt es sich um eine Ange-
legenheit der laufenden Verwaltung.

Die Beteiligten erklären:

I.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist unter
der Nummer HRB 2495 die "AOVE Gesellschaft für regiona-
le Entwicklung mbH" mit dem Sitz in Hahnbach und einem
Stammkapital von 50.000 DM eingetragen.

Gesellschafter sind mit den jeweils genannten Stammeinlagen:

Gemeinde Edelsfeld	3.400,-- DM,
Markt Freihung	4.800,-- DM,
Gemeinde Gebenbach	1.600,-- DM,
Markt Hahnbach	9.100,-- DM,
Stadt Hirschau	11.500,-- DM,
Stadt Schnaittenbach	7.900,-- DM,
Stadt Vilseck	11.700,-- DM.

Die Geschäftsanteile wurden erworben bei Errichtung der Gesellschaft mit Urkunde des Notars Dr. Rüdiger Behmer in Vilseck vom 30.09.1998, URNr. 1648/98.

Die Einlagen auf das Stammkapital sind in voller Höhe geleistet.

II.

Das gesamte Stammkapital ist somit heute vertreten. Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung vorgeschriebenen Form- oder Fristenfordernisse halten die Gesellschafter hiermit eine Gesellschafterversammlung der vorgenannten GmbH ab und beschließen einstimmig folgendes:

- 5 -

1. Umstellung auf Euro

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000 DM und die Nennbeträge der Geschäftsanteile werden auf Euro umgestellt, so dass sich folgende Beträge ergeben (gerundet):

Stammkapital:	25.564,59 EUR
Stammeinlagen:	
Gemeinde Edelsfeld	1.738,39 EUR,
Markt Freihung	2.454,20 EUR,
Gemeinde Gebenbach	818,07 EUR,
Markt Hahnbach	4.652,76 EUR,
Stadt Hirschau	5.879,86 EUR,
Stadt Schnaittenbach	4.039,21 EUR,
Stadt Vilseck	5.982,12 EUR.

2. Kapitalerhöhung

Das Stammkapital wird nun um 8.535,41 EUR auf
34.100,00 EUR
erhöht.

§ 4 der Satzung der Gesellschaft (Stammkapital) wird demgemäß geändert und lautet nunmehr wie folgt:

"§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt

34.100,00 EUR

- vierunddreißigtausendeinhundert Euro -."

- 6 -

Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Aufstockung der Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschafter sowie durch Bildung neuer Geschäftsanteile wie folgt:

a) Aufstockung der bisherigen Geschäftsanteile

<u>Gesellschafter</u>	<u>Aufstockungsbetrag neuer Anteil</u>	
Gemeinde Edelsfeld	61,61 EUR	1.800 EUR
Markt Freihung	145,80 EUR	2.600 EUR
Gemeinde Gebenbach	81,93 EUR	900 EUR
Markt Hahnbach	247,24 EUR	4.900 EUR
Stadt Hirschau	320,14 EUR	6.200 EUR
Stadt Schnaittenbach	160,79 EUR	4.200 EUR
Stadt Vilseck	317,88 EUR	6.300 EUR

b) Bildung neuer Geschäftsanteile

Es werden zwei neue Geschäftsanteile gebildet und zwar ein Geschäftsanteil zu 3.200,00 EUR und ein Geschäftsanteil zu 4.000,00 EUR.

Zur Übernahme des neuen Geschäftsanteils zu 3.200,00 EUR wird nur die Gemeinde Poppenricht zugelassen.

Zur Übernahme des Geschäftsanteils zu 4.000,00 EUR wird nur die Gemeinde Freudenberg zugelassen.

- 7 -

c) Leistung der Einlagen

Sämtliche neue Einlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

Die bisherigen Gesellschafter Gemeinde Edelsfeld, Markt Freihung, Gemeinde Gebenbach, Markt Hahnbach, Stadt Hirschau, Stadt Schnaittenbach und Stadt Vilseck haben jeweils einen Betrag einzuzahlen, der ihren jeweiligen Aufstockungsbetrag um 1 Cent übersteigt.

3. Weitere Satzungsänderungen

In § 6 Abs. 1) wird der Betrag von "10.000,-- DM" ersetzt durch den Betrag von "5.000,00 EUR".

In § 6 Abs. 1) wird der Betrag von "20.000,-- DM" ersetzt durch den Betrag von "10.000,00 EUR".

III.

Zu den Bedingungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses übernehmen

1. die bisherigen Gesellschafter jeweils die erhöhten Stammeinlagen, zu deren Übernahme sie jeweils zugelassen wurden;
2. die Gemeinde Poppenricht den neuen Geschäftsanteil zu 3.200,00 EUR und die Gemeinde Freudenberg den neuen Geschäftsanteil zu 4.000,00 EUR, zu deren Übernahme sie jeweils zugelassen wurden.

der Ge-
sowie

teil

0 EUR
0 EUR
0 EUR
0 EUR
0 EUR
0 EUR

und zwar ein
Anteilsanteil zu

200,00 EUR

0 EUR wird

IV.

Sämtliche Beteiligten bevollmächtigen hiermit Frau Maria Kraus, Frau Christine Schob, Frau Daniela Schertl und Frau Astrid Graf - alle Angestellte an der Notarstelle Vilseck - jeweils einzeln und je unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Nachtragserklärungen aller Art zu dieser Urkunde abzugeben, die gefassten Beschlüsse zu ändern, sowie entsprechende Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

V.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

Je eine beglaubigte Abschrift erhalten:
die Gesellschaft,
die Gesellschafter,
das Registergericht,
das Finanzamt.

Vorgelesen vom Notar
von den Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben

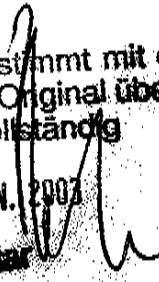
Waltraud Koberhof	Peter Dohle
Josef Lich	Josef Jof
Nobert Rohml	Gaio Jofl
Paul	
Werner Kellner	
Markus Fischer	



Diese Fotokopie stimmt mit dem
mir vorliegenden Original überein
und ist vollständig

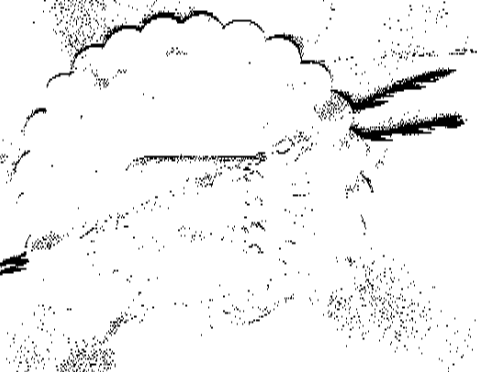
Vilseck, 23. JAN. 2007

Notar



S

a
rau
ck
an-
u



MEP
VILSECK
NOTAR